

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.11.2019	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	27.11.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

18. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Abwicklung über Wirtschaftsplan des UWB, Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2018 gemäß Anlage I.
2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 11. Dezember 2014 auf der Grundlage der 13. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter (ohne Saisonbiotonne) beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2020 unverändert fort.
3. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 14. Dezember 2017 auf der Grundlage der 16. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für die Saisonbiotonne beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2020 unverändert fort.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2020 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtgebührenbedarf für die Abfallentsorgung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 858 T€ (3,81 %).
- Die gebührenrelevanten Personalkosten steigen für den Bereich „Abfall“ um insgesamt 571 T€. Dies entspricht einem prozentuellen Anstieg von 6,11%.
- Obwohl der kalkulatorische Zinssatz um 0,12 % von 6,14 % auf 6,02 % gesunken ist, sind die kalkulatorischen Kosten in Summe gestiegen. Der Anstieg resultiert aus umfangreichen Investitionen in Grundstücke und Gebäude (u.a. Umbauten auf den Wertstoffhöfen Nord und Mitte)
- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2020 ist wieder eine Gewinnausschüttung der MVA mit einem Ausschüttungsbetrag über 376.554 € zu berücksichtigen.
- Für das Jahr 2020 ist gem. § 6 Abs. 2 des KAG eine Pflichtentnahme in Höhe von 154.483,96 € aus dem Bestand des Sonderpostens zu berücksichtigen.
- Mit einer vertretbaren freiwilligen Entnahme in Höhe von insgesamt 790.000,00 € können die Gebührensätze für Biomüll und die Saisonbiotonne stabil gehalten werden. Ein Fehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 94.833,74 € ist für den Bereich Mulden einzukalkulieren.
- Unter Berücksichtigung der freiwilligen Entnahme von 790.000,00 € verringert sich der Bestand des Sonderpostens auf zunächst 746.274,46 €. Der Gesamtgebührenabschluss aus dem Jahr 2018 weist für den Bereich der Abfallentsorgung einen Überschuss in Höhe von 430.075,15 € (359.335,62 € Restmüll und 70.739,53 € Mulden) aus. Dieser Überschuss sowie die Erfahrungswerte vorheriger Gebührenabschlüsse rechtfertigen die Entnahme in o. g. Höhe, auch unter Berücksichtigung der Folgejahre.

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr fast durchgängig leicht angestiegen. Nachdem für das Jahr 2019 kein MVA Gewinn berücksichtigt werden konnte, ist für die Gebührenkalkulation 2020 wieder mit einer anteiligen Gewinnausschüttung zu kalkulieren. Demgegenüber stehen geringere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung, die auf sinkende Papierpreise an den Weltmärkten zurückzuführen sind. Teilweise kann dies durch eine höhere Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens aus Überdeckungen der Vorjahre kompensiert werden. Trotz der freiwilligen, vertretbaren Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich Restmüll in Höhe von 790.000 € ist eine Anhebung der Restmüllgebühr (unter Berücksichtigung der Quersubventionierung der Biomüllgebühr) für 2020 notwendig.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes sehen eine Förderung der Bioabfallerrfassung und -verwertung durch Quersubventionierung vor. Für das Jahr 2020 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 604.000 € vorgesehen und steigt damit im Vorjahresvergleich um rd. 44.000 €. Aufgrund der aufgeführten Subvention und der prognostizierten Steigerung des Behältervolumens um 1,30 % können die Gebühren für die Biomüllentsorgung für das Jahr 2020 erneut konstant gehalten werden.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Der Gesamtgebührenabschluss 2017 wies einen Fehlbetrag in Höhe von 94.833,74 € aus und ist in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Um deutliche Gebührenschwankungen zu vermeiden, ist eine Quersubventionierung über 95.000,00 € notwendig.

- Eine gestiegene Anzahl an Muldentransporten sowie ein leichter Rückgang bei den Transportkosten führen zu einer Gebührensenkung der Transportpauschale (3,21%).
- Die Gebühren für die Muldengestellung steigen sowohl für die Absetz- als auch für die Abrollmulden. Grund ist ein gestiegener Indexwert.
- Die Entsorgungskosten/t sinken leicht um 1,64 % auf 98,91 €/t.

Papier

Die Papiertonne ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Allerdings ergeben sich bei den kostenpflichtigen wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) u.a. durch gestiegene Fahrzeug- und Personalkosten Gebührenerhöhungen. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr um 2,53 €/Monat (14,99 %) und für einen 1.100 l Behälter um 2,93 €/Monat (15,15 %).

Fazit

- Die Restmüllgebühren steigen um 2,58 %.
- Die Bioabfallgebühren bleiben konstant.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für alle Muldengestellungen eine Gebührenerhöhung. Die Gebühr für Transportkosten sowie die Entsorgungskosten können gesenkt werden.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt indes kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

- Anlage I: 18. Änderungssatzung
- Anlage II: Gebührenanalyse
- Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
- Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung

Kaschel
Stadtkämmerer
(i.V.f. Dez. 3, Frau Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.